

Interessengemeinschaft Wangener Ortsgeschichte e. V.

Vereinssatzung

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und Dauer

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Wangener Ortsgeschichte e. V.“, nachfolgend auch IG WOG genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Dauer des Vereins ist nicht auf eine bestimmte Zeit festgelegt.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung

- a. von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
- b. von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- c. der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie
- d. der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
- e. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)

(1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a. die Erforschung, Diskussion und Darstellung stadt- und ortsgeschichtlicher Sachverhalte, der Entwicklung der Stadtgesellschaft, insbesondere der Gesellschaft des Stadtbezirks Wangen,
- b. die Vertretung von Belangen des Stadtbezirks von stadtgeschichtlichem Interesse innerhalb der Stadt Stuttgart, des Stadtbezirks Wangen und in der Öffentlichkeit,
- c. die Unterstützung anderer stadtgeschichtlicher Arbeit in Stuttgart, wie sie durch andere Vereine, Initiativen und Privatpersonen geleistet wird,
- d. die Vernetzung von und den Erfahrungsaustausch unter stadtgeschichtlich Interessierten, auch über den Stadtbezirk hinaus,
- e. die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen zur Geschichte des Stadtbezirks wie Führungen, Seminare, Ausstellungen, sowie deren Dokumentation,
- f. die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zur Geschichte des Stadtbezirks Wangen sowie die Förderung entsprechender Veröffentlichungen, worunter auch die Zeitschrift „Aus Wangen/Wangener Chronik“ fällt,
- g. Beratung bei der Pflege historischer Ortsbilder,
- h. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zur Förderung der Stadtgeschichte, insbesondere mit der Arbeitsgemeinschaft Stadtgeschichte Stuttgart e.V.,
- i. die Förderung der Erforschung und Vermittlung der Geschichte der Stadt Stuttgart, insbesondere des Stadtbezirks Stuttgart-Wangen.
- j. Die Verwirklichung des Satzungszwecks kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG gezahlt wird.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein

- a. als gemeinnützig anerkannte Vereine, deren Zwecke sich zumindest teilweise mit den Zwecken des Vereins decken,
- b. sonstige juristische Personen, die sich zur Unterstützung der Verwirklichung der Satzungszwecke des Vereins bereit erklärt haben,
- c. natürliche Personen, deren Mitgliedschaft eine Unterstützung der Verwirklichung der Satzungszwecke des Vereins erwarten lässt.
- d. Die Mitgliedschaft im Verein wird auf Antrag erworben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet. Der Vorstand kann diese Aufgabe auf einen Geschäftsführer übertragen. Eine ablehnende Entscheidung über die Aufnahme ist unanfechtbar.

Der Bezirksvorsteher des Stadtbezirks Stuttgart-Wangen ist qua Amt Vereinsmitglied ohne besondere Vereinsaufgabe; vom Mitgliedsbeitrag ist er befreit.

§4

Beitrag

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse der öffentlichen Hand.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern kann die Höhe des Beitrags unterschiedlich festgesetzt werden oder kann auf deren Erhebung verzichtet werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird Mitte des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig: In besonderen Fällen kann der Ausschuss ein Mitglied vom Beitrag für eine bestimmte Zeit befreien oder die Höhe des Beitrags herabsetzen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz wiederholter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wenn das Mitglied durch sein Verhalten Ansehen oder wesentliche Interessen des Vereins gefährdet, oder wenn sonst ein wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss, welcher dem betroffenen Mitglied vorab Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben hat. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels Einwurfeinschreiben bekannt zu geben.

§6

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung – Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie findet in Präsenz statt, wobei der Vorstand im begründeten Einzelfall und auf entsprechenden Antrag eine Teilnahme in hybrider Form oder rein virtuell zulassen kann.
- (2) Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung beantragen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer angemessenen Frist, welche auch kürzer als die in Abs. (2) genannte Frist sein kann, zu erfolgen.

§8

Mitgliederversammlung – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Kassierers,
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Herausgebers (sofern benannt),
- d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- e. Entlastung des Vorstands, des Kassierers und des Chefredakteurs,
- f. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- g. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i. Beschlussfassung über Anträge, Zweck und sonstige Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- j. Festlegung der Anzahl der Beisitzer im Ausschuss
- k. Beschluss über eine Vorstandsvergütung gem. § 2 Abs. 6 S. 2.

§9

Mitgliederversammlung – Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist der Vorstand verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmrechtsübertragungen und Bevollmächtigungen Dritter sind nicht zulässig.
- (4) Bei Abstimmungen ist jedes Mitglied stimmberechtigt; alle Mitglieder haben eine Stimme.
- (5) Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt eine Abstimmung schriftlich und geheim.
- (6) En-Bloc-Wahl ist zulässig.
- (7) Satzungsänderungen, die aufgrund amtlicher Verfügung seitens des Amtsgerichts oder seitens des Finanzamts erforderlich werden, kann der Ausschuss (§ 11) allein und ohne Zustimmung der Mitglieder vornehmen. Er informiert die Mitglieder über entsprechende Satzungsänderungen in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (8) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Zwecks bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Sie dürfen erst zur Eintragung gebracht werden, nachdem das zuständige Finanzamt die Unbedenklichkeit der Änderung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins bestätigt hat.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung, angefochten werden.

§10

Vorstand

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

§11

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Chefredakteur und mindestens zwei weiteren Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Ämter ist zulässig; ausgenommen sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter.
- (2) Die einzelnen Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind oder dem Vertretungsorgan von juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, angehören. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, es sei denn, die Mitgliederversammlung legt bei der Wahl einzelner Mitglieder des Vorstands eine kürzere Amtszeit fest.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die gewählten Mitglieder des Vorstands bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss kann für Mitglieder, die während der dreijährigen Amtszeit ausscheiden, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung kommissarisch Ersatzmitglieder zuwählen.
- (4) Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht durch Satzung geordnet oder dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden sie durch die Beschlüsse des Ausschusses geregelt. Dieser soll wichtige Angelegenheiten dem Beschluss der Mitgliederversammlung unterbreiten.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege zustande kommen.

§12

Kassierer und Kassenprüfer

- (1) Der Kassierer besorgt das Rechnungswesen des Vereins. Für alle damit zusammenhängenden Geschäfte ist er neben dem Vorstand besonderer Vertreter des Vereins.
- (2) Der Kassierer hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Bis zum 1. März jedes Jahres hat er dem Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr schriftlich zu berichten. Ist der Kassierer verhindert, so bestimmt der Vorstand ein Ausschussmitglied, das ihn vertritt. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.

§13

Wangener Chronik/Aus Wangen – Archiv Martin Dolde

- (1) Ein Mitglied des Vereins kann durch den Vorstand zum Chefredakteur der periodisch erscheinenden Zeitschrift „Aus Wangen/Wangener Chronik“ bestellt werden. Ihm obliegen alle mit der Herausgabe der Zeitschrift „Aus Wangen/Wangener Chronik“ zusammenhängenden Geschäfte. Für diesen Geschäftskreis ist er neben dem Vorstand besonderer Vertreter des Vereins. Der Chefredakteur hat dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Kassenmäßig untersteht er dem Kassierer.
- (2) Für die Herausgabe der Zeitschrift „Aus Wangen/Wangener Chronik“ ist die Pflege und Weiterentwicklung des durch Martin Dolde aufgebauten Archivs zur Geschichte des Stadtbezirks Stuttgart-Wangen von wesentlicher Bedeutung. Martin Dolde und der Verein sind sich einig, dass das Archiv dem Verein stets zur Verfügung stehen soll, wobei der Verein die Bewahrung und Weiterentwicklung des Archivs in jeglicher Hinsicht unterstützt.

§14

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, bei welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf als einzigen Gegenstand nur die Auflösung des Vereins enthalten. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, werden im Falle der Auflösung des Vereins die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde insbesondere im Bereich der Stuttgarter Stadtgeschichte.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.02.2026 beschlossen.

Die in der Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen gelten gleichberechtigt für männliche und weibliche Personen.

Stuttgart-Wangen, den 12. Februar 2026

Unterschriften: